

34. Gehört im Gebiete der acht alten Provinzen der preußischen Monarchie der vom Gemeindefürsorge einer evangelischen Kirchengemeinde zur Verwaltung der Kirchenkasse angestellte Rendant in dieser Eigenschaft zu den Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s? Preuß. Gesetz vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- u. Synodalordnung vom 10. September 1873 *ic*, Art. 1 (G.S. S. 147). Preuß. Kirchengemeinde- u. Synodalordnung vom 10. September 1873 §§. 1. 22. 24. 27 (G.S. S. 418). Preuß. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung *ic*, vom 3. Juni 1876 Artt. 27 *flg.* (G.S. S. 125).

III. Straffenat. Ur. v. 6. Mai 1886 g. D. Rep. 788/86.

I. Landgericht Halle a./S.

Aus den Gründen:

Die gegen die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage wegen Bestechung eingewendete Revision ist begründet.

Nach den getroffenen thatsächlichen Feststellungen ist der Zeuge Ortsrichter Sch. während der Pfarrvakanz zu L. im Jahre 1885 stellvertretender Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates der evangelischen Kirchengemeinde L. gewesen. Er war beauftragt, Zahlung für den von dem Angeklagten bewerkstelligten Möbeltransport zu leisten, welchen die Kirchengemeinde für den neu berufenen Pfarrer zu besorgen hatte. Eine bestimmte Vergütung für diesen Transport war nicht vereinbart. Der Angeklagte präsentierte dem Sch. anfangs Oktober 1885 für denselben eine Rechnung über 120 M. Sch. beanstandete die Zahlung, weil ihm der Betrag zu hoch erschien, lehnte auch eine Antwort auf die Frage des Angeklagten, welchen Betrag er denn für angemessen halte, ab, „da man auf eine solche Rechnung gar nicht bieten könne“. Darauf drängte der Angeklagte den Sch., die Rechnung doch zu bezahlen, und äußerte schließlich: „Zahlen Sie doch, 10 M davon sind Ihre.“

Die Vorinstanz hat hierin den Thatbestand des Vergehens gegen §. 333 St.G.B.'s nicht gefunden, weil Sch. nicht Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s sei: „Derselbe sei als stellvertretender Vorsitzender eines evangelischen Gemeindefkirchenrates und Rendant desselben — denn nur in dieser Eigenschaft habe er mit dem Angeklagten verhandelt — nicht Beamter im Sinne des §. 359, da er als solcher weder im Dienste des Reiches noch im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates angestellt sei. Er sei lediglich Beamter einer zu der privilegierten Religionsgesellschaft der evangelischen Christen gehörigen Korporation.“

Diese Entscheidung beruht auf Rechtsirrtum.

Die Frage, ob eine Person als ein in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates angestellter Beamter zu erachten sei, ist nach dem einschlagenden Landesrechte zu beurteilen. Im Königreiche Preußen ist unter der Herrschaft des allgemeinen Landrechtes vom vor- maligen preußischen Obertribunale konstant anerkannt worden, daß die im Vereine mit dem Pfarrer zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens berufenen Kirchenvorsteher der evangelischen Kirchengemeinden als im mittelbaren Staatsdienste angestellt und darum als Beamte im Sinne des §. 331 preuß. St.G.B.'s anzusehen seien.

Vgl. die Urteile des genannten Gerichtshofes vom 15. Mai 1859, vom 7. Dezbr. 1860 und vom 15. März 1871 in Goldammer's Archiv Bd. 6 S. 708, Bd. 9 S. 133; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 12 S. 161.

Diese Annahme beruhte auf den engen Beziehungen der Staatszwecke zu den von der Landeskirche verfolgten Zwecken und auf dem durch das allgemeine Landrecht normierten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, welches der letzteren die staatliche Anerkennung, dem ersteren in vielfachen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung, ein Aufsichtsrecht über die Kirche gewährt (§§. 113 flg. 156 flg. 161. 162. 217. 219. 613. 619 flg. II. 11 N. R.'s). An der bezeichneten Stellung der speziell mit der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche betrauten Mitglieder oder Beamten des Gemeindefkirchenrates hat sich durch die neueren, die Verhältnisse der evangelischen Landeskirche regelnden organischen Gesetze nichts geändert. Das Staatsgesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die acht alten Provinzen der Monarchie, vom 25. Mai 1874, welches dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung die staatliche Anerkennung gewährte, überweist in Art. 1 die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens den in §. 1 der Kirchengemeinde- u. Ordnung bestimmten Organen. Als Organe dieser kirchlichen Selbstverwaltung sind in dem erwähnten §. 1 die Gemeindefkirchenräte und die Gemeindevertretungen bezeichnet. In §. 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist dem in Gemäßheit von §§. 3 flg. zu konstituierenden Gemeindefkirchenrate speziell die vermögensrechtliche Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen, und in §. 24 a. a. O. ist bestimmt, daß für die Verwaltung der Kirchenkasse der Gemeindefkirchenrat, sofern nicht hierzu ein besoldeter Rendant angestellt wird (Abs. 4), eines seiner Mitglieder zum Rendanten zu ernennen hat. In §. 47 der mehrerwähnten Ordnung aber ist das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht der Staatsbehörden zur Aufsichtsführung über die kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich als unverändert fortbestehend aufrecht erhalten. Eine spezielle Normierung hat dieses staatliche Aufsichtsrecht in Artt. 23 flg. des Staatsgesetzes, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 gefunden, durch welches die Generalsynodalordnung

für die evangelische Landeskirche der bezeichneten acht Provinzen vom 20. Januar 1876 zur Einführung gelangte. In Art. 27 dieses Gesetzes ist speziell das Recht der Staatsbehörde anerkannt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, außerordentliche Revisionen vorzunehmen, sowie auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. Daß in diesen Gesetzen die inneren Verhältnisse der evangelischen Landeskirche, wie die Art der Ausübung des aus der Kirchenhoheit des Staates fließenden Aufsichtsrechtes vielfach abweichend von dem früheren Rechtszustande geregelt worden sind, beseitigt nicht die Thatsache des Bestehens dieses Aufsichtsrechtes und des daraus fließenden Rechtes des Staates, in erheblichen Beziehungen Einfluß auf die Verhältnisse der Kirche und namentlich auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auszuüben, sie berührt daher namentlich auch nicht die Stellung der evangelischen Kirchengemeinden als privilegierte öffentlich-rechtliche Korporationen, welche in organischen Beziehungen zu dem Staate und seiner Verfassung stehen und mittelbar zugleich den Zwecken des letzteren dienen. Daraus folgt aber, daß die im Dienste dieser Gemeinden stehenden Beamten, soweit dieser rechtliche Zusammenhang zwischen Staat und Kirche besteht, ihrerseits gleichfalls staatlichen Zwecken dienen, und daher insoweit zugleich als im mittelbaren Dienste des Staates angestellt zu erachten sind. — Nach den getroffenen Feststellungen ist dem Zeugen Sch. als Mitglied des Gemeindefkirchenrates die Stellung und Funktion des mit der Vermögensverwaltung betrauten Rendanten übertragen gewesen. Diese Vermögensverwaltung hat er unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle zu führen gehabt; er ist demnach, soweit diese seine Funktion in Frage kommt, den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s beizuzählen.

In gleicher Weise hat übrigens das Reichsgericht in dem Urteile vom 20. Januar 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 258 flg., bereits anerkannt, daß die in Gemäßheit des preuß. Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.S. S. 241) angestellten, mit Verwaltung des kirchlichen Vermögens betrauten Rendanten als mittelbare Staatsbeamte anzusehen seien.

Das angefochtene Urteil war demnach, soweit es den Angeklagten wegen Bestechung freigesprochen hat, aufzuheben.